



Sitzungsvorlage

für die Sitzung
Rat

am:
22.11.2017

TOP: Status:
5. öffentlich

Integriertes Handlungskonzept für den Ortskern Südlohn

1. Vorstellung und Beschluss des Integrierten Handlungskonzeptes

2. Festlegung eines Stadtumbaugebietes nach § 171 b Abs. 1 BauGB für den Ortskern Südlohn auf Grundlage des Integrierten Handlungskonzeptes

Das durch die Gemeinde beauftragte Planungsbüro „Pesch + Partner“ hat das Integrierte Handlungskonzept für den Ortskern Südlohn (IHK) mittlerweile fertiggestellt und wird dieses in der Sitzung vorstellen und erläutern. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Konzeptes ist die Benennung konkreter Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung der erarbeiteten Ziele.

Zur Umsetzung des IHKs sollen für bestimmte Projekte Städtebauförderungsmittel beantragt werden. Zwingende Voraussetzung für eine Förderung ist eine formale Gebietsfestlegung.

Das Integrierte Handlungskonzept, als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, dient als Basis für die Festlegung des Stadtumbaugebiets. Die Abgrenzung des Stadtumbaugebiets folgt den Erkenntnissen des vorliegenden IHKs und zielt darauf ab, dass sich die darin vorgeschlagenen Stadtumbaumaßnahmen zweckmäßig durchführen lassen. Durch den Beschluss wird das Stadtumbaugebiet zur Grundlage für die Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen.

Im Rahmen der Erarbeitung des IHK setzte sich die Erkenntnis durch, dass für den Ortskern Südlohn aus der Fülle der grundsätzlich zur Verfügung stehenden Förderprogramme die Festlegung eines Stadtumbaugebiets am zielführendsten ist.

Mit der Festlegung des Stadtumbaugebiets ist nicht automatisch eine zwingende Umsetzung aller Maßnahmen, die im IHK verortet wurden, verbunden. Umgekehrt ermöglicht aber erst das Vorhandensein einer formalen Gebietsfestlegung das Akquirieren von Fördermitteln für bestimmte Maßnahmen.

Zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen besteht in einem festgelegten Stadtumbaugebiet gemäß § 171 d BauGB die Möglichkeit eine Satzung zu erlassen, durch die eine Genehmigungspflicht durch die Gemeinde für die Durchführung von baulichen Vorhaben und Maßnahmen eingeführt wird.

Auch die Zurückstellung von Vorhaben und Maßnahmen kann in einer solchen Satzung geregelt werden. Da derzeit keine Gefahr ersichtlich ist, dass Maßnahmen beabsichtigt sind, die die Verwirklichung des Stadtumbaukonzeptes in Frage stellen, sollte dieses Sicherungsinstrument zumindest zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter verfolgt werden.

Der Umriss des Stadtumbaugebiets ist mit dem Untersuchungsraum des Integrierten Handlungskonzeptes deckungsgleich. Dieser kann dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Der Beschluss zur Gebietsfestlegung ist Voraussetzung für die Bewilligung von Städtebaufördermitteln.
2. Übernahme eines, je nach Förderrichtlinie und –maßnahme unterschiedlich hohen Eigenanteils durch die Gemeinde.

Beschlussempfehlung

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt das Integrierte Handlungskonzept, als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB.
2. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt gemäß § 171 b Abs. 1 BauGB die Festsetzung eines Stadtumbaugebietes für den Kernbereich im Ortsteil Südlohn auf der Grundlage des Integrierten Handlungskonzeptes.
3. Der räumliche Geltungsbereich des Stadtumbaugebiets entspricht dem Untersuchungsgebiet des Integrierten Handlungskonzeptes und ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Vedder

Vahlmann

Anlage Übersichtsplan

